

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1910
„Studentisches Wohnen am Göttinger Hof“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ricklingen. Das Grundstück soll mit einem Micro-Apartmenthaus bebaut werden. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen.

Die Fläche ist größtenteils durch einen asphaltierten Parkplatz versiegelt und daher nur von untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz. Aus ökologischer Sicht ist der Baum- und Strauchbestand entlang der Plangebietsgrenzen hervorzuheben. Am westlichen Rand befindet sich eine ca. 60 cm breite Hainbuchenhecke. Unter den Gehölzen findet sich teilweise Ruderalvegetation. Direkt angrenzend an die nordwestliche Ecke des Plangebietes steht eine prägende und erhaltenswerte Linde.

Neben der Relevanz für das Stadtklima und für das Stadtbild besitzen die Gehölze eine potenzielle Funktion als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel. Bei Kartierungen 2023 wurden überwiegend weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten festgestellt. Als planungsrelevante Arten wurden der gefährdete Bluthänfling (Nahrungsgast) und der auf der Vorwarnliste verzeichnete Stieglitz (1 Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung) nachgewiesen.

Ein besonderes Habitatpotenzial kann für den Großteil des Baumbestands aufgrund des geringen Alters und fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Bei drei Bäumen ist aufgrund kleinerer Baumhöhlen und/oder Rindenspalten ein geringes Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Es sind keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Planung erkennbar. Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht vorbereitet. Vorhandene Grünstrukturen können teilweise erhalten werden und sollen durch neu geplante Grünflächen und extensive Dachbegrünungen ergänzt werden.

Durch die Grünstrukturen kann ein Beitrag zur Entsiegelung und zur Niederschlagsretention geleistet werden. Die neu zu schaffenden Vegetationsflächen sollen durch überwiegend heimische, standortgerechte und vielfältige Baum- und Strauchpflanzungen gegliedert und mit einer Mischpflanzung aus Stauden und Gräsern unterpflanzt werden. Einige Stammabschnitte der gerodeten Bäume sollen als Totholz in den Vegetationsflächen verteilt werden und Lebensraum für Insekten bieten. Mit Blick auf das „Insektenbündnis Hannover“ (DS 2850/2020) sollten die Grünflächen in Teilen als insektenfreundliche Wiesen mit gebietseigenem Saatgut begrünt werden („Hannovermischung“). Die extensiven Dachbegrünungen sollten mit zusätzlichen Habitatstrukturen wie Totholz oder Anhögelungen

ausgestattet werden, um die Wirksamkeit für die Biodiversität zu erhöhen. Außenbeleuchtungen sind insektenfreundlich auszugestalten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG findet uneingeschränkt Anwendung und ist bei der Vorhabenrealisierung zu beachten.

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten kann durch eine Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb vom 01. März bis 30. September vermieden werden. Gehölze mit Höhlen oder Spalten sind vor Fällung auf möglichen Tierbesatz zu kontrollieren. Sofern dauerhaft geschützte Lebensstätten (z. B. Fledermausquartiere) und/oder ein Tierbesatz festgestellt werden, müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

Es ist vorgesehen, Nisthilfen in die Fassaden zu integrieren, um zum Erhalt innerstädtischer Lebensräume für Vögel und Fledermäuse beizutragen. Für die weitere Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird eine Zusammenarbeit mit der AG Gebäudebrüter des BUND Region Hannover empfohlen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung. Insgesamt müssen zur Umsetzung der Planung neun der unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume gefällt werden. Der Verlust der Bäume soll durch Anpflanzung von neun überwiegend standortheimischen Ersatzbäumen kompensiert werden, die das Plangebiet nach Norden und Osten entlang der Wege- und Aufenthaltsflächen eingrünen.

Die am nördlichen Plangebietsrand vorhandene Eiche sowie der mittlere und südliche Teil der am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Hecke sind zu erhalten. Auch die nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Holländische Linde ist erhalten. Zum Schutz der Bäume sind geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 zu ergreifen.

Hannover, 18.08.2023

67.70 Rü